Ord. Nr. 1.1.2

Gemeinde pratteln

# Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)

vom 28. Februar 2011 (Stand am 1. Juli 2020)

## Inhaltsverzeichnis


**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ..... 1**
§ 1 Geltungsbereich ..... 1
§ 2 Konstituierung ..... 1
§ 3 Protokollführung ..... 1

**2. Abschnitt: Die Gemeindeverwaltung ..... 2**
§ 4 Aufgaben ..... 2
§ 5 Gliederung ..... 2
§ 6 Aufbau- und Ablauforganisation ..... 2
§ 7 Behördensekretariate ..... 2
§ 8 Ständige beratende Kommissionen ..... 2
§ 9 Öffentliche Bekanntmachung ..... 3

**2a. Abschnitt: Politische Gesamtplanung ..... 3**
§ 9a Perspektiven ..... 3
§ 9b Legislaturziele ..... 4

**2b. Abschnitt: Politische Gesamtplanung ..... 4**
§ 9c Grundsatz ..... 4
§ 9d Aufgaben und Finanzplan ..... 4
§ 9e Jahresbericht ..... 4

**3. Abschnitt: Gemeindehaushalt und Rechnungsführung ..... 4**
§ 10 Verantwortung für Gemeindehaushalt und Rechnungsführung ..... 4
§ 11 Ausgabenzuständigkeiten ..... 5
§ 12 Gebühren ..... 5

**4. Abschnitt: Bussen ..... 5**
§ 13 Bussenanerkennungsverfahren ..... 5

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen ..... 5**
§ 14 Verordnungskompetenz ..... 5
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts ..... 5
§ 16 Änderungen bisherigen Rechts ..... 6
§ 17 Inkrafttreten ..... 6

**Anhang ..... 7**

# Verwaltungs- und Organisationsreglement
# (VOR)

vom 28. Februar 2011 (Stand am 1. Juli 2020)

*Der Einwohnerrat Pratteln,*

gestützt auf § 107 Abs. 1 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970[1] und § 30 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999[2],

*beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Gemeindeverwaltung.

### § 2 Konstituierung

[1] Die Einladung zur ersten Sitzung von Gemeindebehörden und Hilfsorganen erfolgt durch den Gemeinderat.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes[3] zur Konstituierung.

### § 3 Protokollführung

[1] Auf Antrag wird in allen Gemeindebehörden und Hilfsorganen das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt.

[2] In das Sitzungsprotokoll sind unter anderem aufzunehmen:

a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
b. die Namen der Anwesenden;
c. die behandelten Geschäfte;
d. die Beschlüsse.

[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes[4] zur Protokollführung und Protokollgenehmigung.

1 SGS 180.
2 Ord. Nr. 1.1.1
3 SGS 180.
4 SGS 180.

## 2. Abschnitt: Die Gemeindeverwaltung

### § 4 Aufgaben

[1] Der Gemeindeverwaltung obliegt der Vollzug der den Gemeinden durch Gesetz und durch rechtsverbindliche Beschlüsse übertragenen Aufgaben.

[2] Das kundenfreundliche Erbringen der Dienstleistungen steht im Vordergrund.

### § 5 Gliederung

[1] Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

[2] Der Gemeinderat gliedert die Verwaltung in Abteilungen und legt diese Gliederung dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor.

[3] Er kann die Verwaltungsabteilungen weiter in Sachbereiche unterteilen.

### § 6 Aufbau- und Ablauforganisation

[1] Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt die Aufbauorganisation der Gemeindeverwaltung (Organigramm) fest. Diese bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

[2] Aufbau- und Ablauforganisationen in und zwischen den Verwaltungsabteilungen werden von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungsleitungen schriftlich festgelegt. Der Gemeinderat ist periodisch darüber zu informieren.

### § 7 Behördensekretariate

Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten stellt die Gemeindeverwaltung folgenden Gemeindebehörden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung:

a. Dem Einwohnerrat und seinen Kommissionen;
b. Dem Ortsschulrat;
c. Der Sozialhilfebehörde;
d. Der Vormundschaftsbehörde;
e. Dem Kreismusikschulrat.

### § 8 Ständige beratende Kommissionen

[1] Folgende ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Funktion werden eingesetzt:

a. Bauausschuss
b. [5]
c. Betriebskommission Sport

[5] Fassung gemäss ERB vom 29.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019.

d. Friedhofskommission

e. …[6]

f. Kommission für Altersfragen

g. Kommission für Kulturförderung[7]

h. Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit[8]

i. Naturschutzkommission

j. [9]

k. Sicherheitskommission

l. [10]

m. [11]Kommission für gesellschaftliche Entwicklung

n. [12]Kommission für Gesundheitsfragen

[2] Die Kommissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Geschäfte und erstatten dem Gemeinderat schriftlichen Bericht.

[3] Die Kommissionsmitglieder werden vorbehältlich abweichender Bestimmungen vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

Die amtlichen Publikationen erfolgen durch Veröffentlichung in einem vom Gemeinderat bestimmten "Amtlichen Publikationsorgan".

## 2a. Abschnitt: Politische Gesamtplanung

### § 9a Perspektiven

[1] Der Gemeinderat erarbeitet zusammen mit der Entwicklungskommission des Einwohnerrats zu Beginn der Legislaturperiode die Perspektiven "Pratteln in 10 Jahren" und legt diese dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor.

[2] Die Perspektiven "Pratteln in 10 Jahren" zeigen die voraussichtliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den folgenden zehn Jahren auf.

[3] Der Gemeinderat nimmt zusammen mit der Entwicklungskommission des Einwohnerrats im zweiten und im vierten Jahr der Legislaturperiode eine Überprüfung und Beurteilung der Perspektiven "Pratteln in 10 Jahren" vor und erstattet dem Einwohnerrat im Rahmen des Jahresberichts Bericht.

---

[6] Änderung vom 28. September 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.
[7] Änderung vom 21. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[8] Änderung vom 21. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[9] Fassung gemäss ERB vom 29.10.2018, In Kraft seit 1.1.2019.
[10] Fassung gemäss ERB vom 29.10.2018, In Kraft seit 1.1.2019.
[11] Fassung gemäss GRB vom 25. März 2020, in Kraft seit 28. April 2020.
[12] Fassung gemäss ERB vom 29.10.2018, in Kraft seit 1.7.2020.

### § 9b Legislaturziele

[1] Der Gemeinderat erarbeitet zusammen mit der Entwicklungskommission des Einwohnerrats zu Beginn der Legislaturperiode die Legislaturziele und legt diese dem Einwohnerrat zum Beschluss vor.

[2] Der Gemeinderat nimmt jährlich eine Beurteilung der Umsetzung der Legislaturziele vor und erstattet dem Einwohnerrat im Rahmen des Jahresberichts Bericht.

[3] Der Gemeinderat nimmt zusammen mit der Entwicklungskommission des Einwohnerrats im zweiten und im vierten Jahr der Legislaturperiode eine Überprüfung und Beurteilung der Legislaturziele vor und erstattet dem Einwohnerrat im Rahmen des Jahresberichts Bericht.

## 2b. Abschnitt: Politische Gesamtplanung

### § 9c Grundsatz

Die Gemeinde Pratteln steuert ihre Aufgaben und Finanzen mittels Globalbudgetierung nach den Regeln von §§ 52 ff. der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung)[13].

### § 9d Aufgaben und Finanzplan

[1] Der Aufgaben- und Finanzplan umfasst die nächsten fünf Rechnungsjahre.

[2] Der Aufgaben- und Finanzplan enthält die Leistungsaufträge und die Globalbudgets für die Aufgabenfelder der Gemeinde.

[3] Die Aufgabenfelder richten sich nach den Konten der funktionalen Gliederung nach HRM2 und werden vom Einwohnerrat beschlossen. Die Aufgabenfelder entsprechen den Produktgruppen nach Gemeinderechnungsverordnung.

[4] Das erste Jahr im Aufgaben- und Finanzplan entspricht dem verbindlichen Globalbudget für das kommende Jahr.

### § 9e Jahresbericht

Der Jahresbericht umfasst die Jahresrechnung sowie die Berichterstattung über die Umsetzung der Leistungsaufträge. Der Gemeinderat kann diese Berichterstattung mit weiteren Informationen über wesentliche Vorkommnisse im Berichtsjahr ergänzen.

## 3. Abschnitt: Gemeindehaushalt und Rechnungsführung

### § 10 Verantwortung für Gemeindehaushalt und Rechnungsführung

[1] Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Gemeindehaushaltes und für die Rechnungsführung verantwortlich.

[2] Der Gemeinderat kann das Inkasso und die Verwertung von Verlustscheinen einem Inkassobüro übertragen.

[13] SR 180.10.

### § 11 Ausgabenzuständigkeiten

Der Gemeinderat regelt die Ausgabenkompetenzen seiner Mitglieder, der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters, der Verwaltungsabteilungen und der einzelnen Mitarbeitenden in einer Verordnung.

### § 12 Gebühren

[1] Für Dienstleistungen, Bewilligungen und Kontrollen können Gebühren erhoben werden.

[2] Soweit die Gebühren nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeschrieben sind, werden sie vom Gemeinderat in dem vom massgeblichen Reglement vorgegebenen Rahmen in einer Gebührenverordnung festgelegt.

## 4. Abschnitt: Bussen

### § 13 Bussenanerkennungsverfahren[14]

[1] Gegenüber einer verzeigten Person erlässt die für die Sicherheit zuständige Abteilung einen mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehenen provisorischen Strafbefehl.

[2] Die verzeigte Person kann innert 30 Tagen eine Anhörung durch den Bussenausschuss verlangen, welcher aus dem Einwohnerratspräsident oder der Einwohnerratspräsidentin, dem Gemeindepräsident oder der Gemeinderatspräsidentin und einem Mitglied des Gemeinderats besteht.

[3] Wird weder eine Anhörung verlangt, noch die Busse bezahlt, ist der oder die Verzeigte vorzuladen, bevor eine Strafe ausgesprochen wird.

[4] Findet eine Anhörung statt, liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Strafe beim Bussenausschuss. Nach erfolgter Anhörung erlässt er einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen definitiven Strafbefehl. Erscheint die verzeigte Person nicht vor dem Bussenausschuss, erlässt er den definitiven Strafbefehl nach Massgabe des provisorischen Strafbefehls.

[5] Mit Zustimmung der oder des Verzeigten kann die Busse durch Anordnung des Bussenausschusses in gemeinnützige Arbeit bis zu 200 Stunden umgewandelt werden, wobei in der Regel 100 Franken Busse 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.

[6] Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse kann der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium Antrag auf eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe von max. 50 Tagen stellen. Pro angebrochene 100 Franken werden 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 14 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

### § 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 22. November 1999 wird aufgehoben.

[14] Änderung vom 28. September 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

## § 16 Änderungen bisherigen Rechts

Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

## § 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens[15].

Pratteln, 28. Februar 2011

Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretärin

Dieter Stohler Kristin Künzli

[15] Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt am 21. April 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

**Anhang**[16]

Die nachstehenden Reglemente werden wie folgt geändert:

**1. Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln vom 24. Mai 2004 (Ord. Nr. 01.08)**

*Titel*

Behördenreglement

*§ 1*

[1] Dieses Reglement regelt die Vergütungen an Mitglieder von Gemeindebehörden und von Kontroll- und Hilfsorganen sowie an Inhaberinnen und Inhaber anderer nebenamtlicher Funktionen.

**2. Personalreglement vom 24. Januar 2000 (Ord. Nr. 02.01)**

*§ 40*

*Aufgehoben*

**3. Reglement über die Wasserversorgung vom 20. Juni 1994 (Ord. Nr. 04.02)**

*§ 42*

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

*§ 45*

*Aufgehoben*

**4. Reglement über die Abwasseranlagen vom 21. März 1983 (Ord. Nr. 04.03)**

*§ 36 Abs. 1 und 2*

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt, genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert, oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung einer Einrichtung vornimmt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[16] § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements, Ord. Nr. 1.1.2

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

**5. Strassenreglement vom 26. Januar 2004 (Ord. Nr. 04.08)**

*§ 46*

[1] Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

**6. Polizeireglement vom 26. April 2010 (Ord. Nr. 07.01)**

*§ 38*

*Aufgehoben*

**7. Reglement über die Hundehaltung vom 30. Mai 2005 (Ord. Nr. 07.05)**

*§ 21*

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst wird - sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht - verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

**8. Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 22. März 2004 (Ord. Nr. 09.06)**

*§ 12 Abs. 1 und 2*

[1] Wer gegen dieses Reglement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

**9. Abfallreglement vom 25. November 2002 (Ord. Nr. 09.08)**

*§ 15*

[1] Wer gegen dieses Reglement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

**10. Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 21. November 1983 (Ord. Nr. 10.02)**

*§ 17 Abs. 1 und 2*

[1] Wer gegen dieses Regelement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann der Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Fall die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

**11. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. November 1997 (Ord. Nr. 11.04)**

*§ 13a Abs. 2 und 3*

[2] Wer zu Unrecht Mietzinsbeiträge bezieht wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[3] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Beiträge werden nachgefordert.